

**Satzung  
der Stadt Andernach  
über die Bildung eines Jugendbeirates  
vom 03.04.2025**

**§ 1**

**Einrichtung eines Jugendbeirates**

1. Gemäß §§ 56 b, 24 in Verbindung mit § 16c GemO wird zur Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen der Stadt Andernach ein Jugendbeirat gebildet.
2. Als Jugendlicher im Sinne dieser Satzung gilt gemäß der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

**§ 2**

**Aufgaben des Jugendbeirates**

1. Der Jugendbeirat ist die Interessenvertretung der Jugendlichen mit Wohnsitz in Andernach.
2. Er berät die Organe der Stadt in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der Jugendlichen berühren. Der Jugendbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an die Verwaltung und die städtischen Gremien, die die Interessen der Jugendlichen widerspiegeln. Er soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsprozessen vertraut machen und in kommunale Entscheidungsstrukturen einbinden.
3. Der Jugendbeirat soll den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen für die Anliegen von Jugendlichen fördern. Auf Antrag des Jugendbeirates hat der zuständige Jugenddezernent dem Jugendhilfeausschuss eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Jugendbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Sofern Aufgabenbereiche anderer städtischer Gremien betroffen sind, erfolgt eine Weiterleitung in die jeweiligen Ausschüsse oder den Stadtrat.

**§ 3**

**Rechte und Pflichten des Jugendbeirates und seiner Mitglieder**

1. Für die Rechtsstellung der gewählten Mitglieder gelten die § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO.
2. Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates gehört als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Andernach an.
3. Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates ist berechtigt, bei der Beratung anderer Gremien sowie des Stadtrates mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Belange der Jugendlichen betroffen sind, und durch den Jugendbeirat gestellt Anträge zu erläutern.

4. Der Jugendbeirat soll zu Themen der Verwaltung und der städtischen Gremien, die Belange der Jugendlichen betreffen, gehört werden.

#### **§ 4**

#### **Bildung und Mitglieder des Jugendbeirates**

1. Der Jugendbeirat besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter gewählt.
3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendbeirat an
  - die durch die Ortsbeiräte gewählten Jugendwarte
  - der/die Stadtjugendpfleger / Stadtjugendpflegerin der Stadt Andernach oder eine vom Jugendamt benannte geeignete Person
4. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgt in geheimer Wahl in einer dafür einberufenen Jugendversammlung. Dabei wird die Versammlung vom Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 wählbare Jugendliche erschienen sind. Gewählt ist, wer die meisten Personenstimmen auf sich vereint.
5. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden vom Jugenddezernenten für die Dauer von 2 Jahren verpflichtet bzw. bestellt.

#### **§ 5**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Andernach, die am Wahltag das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Bei Erreichen der Altersgrenze bleiben die gewählten Mitglieder bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt.

#### **§ 6**

#### **Vorsitz und Verfahren**

1. Der Jugendbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter. Solange führt der Jugenddezernent den Vorsitz.
2. Der Oberbürgermeister, der Jugenddezernent (sofern nicht Personalunion), die Beigeordneten und die Leitung des Jugendamtes bzw. deren Stellvertretung können an der Sitzung des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister bzw. der Jugenddezernent informieren den Jugendbeirat frühzeitig über beabsichtigte Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die

die Belange von Jugendlichen berühren und gibt dem Jugendbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 2.

3. Die Verwaltungsgeschäfte des Jugendbeirates führt die Stadtverwaltung.

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

### **§7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, 03.04.2025

Stadtverwaltung Andernach

Christian Greiner  
Oberbürgermeister